



BUILDING RENOVATION +

AVVISO PUBBLICO PER LA PRESENTAZIONE DI PROPOSTE PER LA SELEZIONE DI UNA ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) AI FINI DELL’AFFIDAMENTO DEL CONTRATTO DI CONCESSIONE MISTA, MEDIANTE PARTENARIATO PUBBLICO-PRIVATO AI SENSI DELL’ART. 183, COMMI 15 e 16 E DELL’ART. 179, COMMA 3, DEL D. LGS. N. 50/2016 PER LA PROGETTAZIONE DEFINITIVA ED ESECUTIVA, LA REALIZZAZIONE, LA MANUTENZIONE ORDINARIA E STRAORDINARIA DI INTERVENTI DI RIQUALIFICAZIONE ENERGETICA NONCHÉ PER LA GESTIONE ENERGETICA DI N. 27 COMPENDI IMMOBILIARI DI PROPRIETÀ O NELLA DISPONIBILITÀ DELLA PROVINCIA DI BOLZANO, IN UN UNICO LOTTO, CON FINANZIAMENTO TRAMITE TERZI (FTT), AI SENSI DELL’ART. 2, COMMA 1, LETT. M) ED ART. 15 DEL D. LGS. N. 115/2008 E IN RELAZIONE AI PRINCIPI E FINALITÀ DI CUI AL D. LGS. N. 102/2014.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BETREFFEND DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN FÜR DIE AUSWAHL EINER ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) ZWECKS VERGABE DES MISCHKONZESSIONSVERTRAGS DURCH ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT NACH ART. 183 ABSATZ 15 UND 16 UND NACH ART. 179 ABSATZ 3 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 50/2016 FÜR DIE DEFINITIVE UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DURCHFÜHRUNG, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON MASSNAHMEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG SOWIE FÜR DAS ENERGIEMANAGEMENT VON 27 IM EIGENTUM ODER IN DER VERFÜGUNGSGEWALT DES LANDES BEFINDLICHEN IMMOBILIENKOMPLEXEN ALS GANZES MIT DRITTFINANZIERUNG (FTT) NACH ART. 2 ABSATZ 1 BUCHST. M) UND NACH DEN GRUNDSÄTZEN UND ZIELEN DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 102/2014.

FRAGE 26

In Bezug auf die Bewertungskriterien auf S. 11 des Dokuments „special_notice_53648.pdf“ und speziell für das quantitative Element Nr. 5 "Energieeinsparungen" bitten wir um Abklärung, ob die erzielten Energieeinsparungen in Bezug auf die Energiebaseline berechnet werden sollen, die auf der Grundlage der Energiediagnosen von Syneco rekonstruiert werden kann, oder ob in Bezug auf die aus den im Juli 2020 aktualisierten Informationsberichten von Eurac Research abgeleiteten, beide bereitgestellt als Ausschreibung. Es ist in der Tat offensichtlich, dass zwischen technischen Projekten, die von verschiedenen Wettbewerbern eingereicht wurden, der Vergleich der angebotenen Einsparungen nur durchgeführt werden kann, wenn er sich auf dieselbe Baseline bezieht.

Antwort:

Die Energieeinsparungen werden in Bezug auf die Energiebasis berechnet, die in den Informationsberichten von Eurac Research angegeben ist.

FRAGE 27

In Bezug auf die Bewertungskriterien auf S. 11 des Dokuments „special_notice_53648.pdf“ und speziell für das quantitative Element Nr. 5 "Energieeinsparungen" bitten wir um Abklärung, ob die Erreichung des maximalen Primärenergieverbrauchs nach homogenen Kategorien in jeder Gesamtheit der Gebäuden zu beachten ist, oder in der dazugehörig Gesamtheit der Gebäuden zur gleichen homogenen Kategorie.

**Antwort:**

Der maximal zulässige Primärenergieverbrauchswert für jede homogene Kategorie muss in Bezug auf jedes Gesamtheit der Gebäuden eingehalten werden.

FRAGE 28

In Bezug auf die Bewertungskriterien auf S. 11 des Dokuments „special_notice_53648.pdf“ und speziell auf das qualitative Element Nr. 1.1, vierter Punkt, "Berechnung des thermischen und elektrischen Bedarfs", bitten wir um Bestätigung, dass die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Methodik des Berechnungsprozesses bewertet wird, da es sich um ein qualitatives und kein quantitatives Beurteilungselement handelt.

Antwort:

Es wird bestätigt, dass in Bezug auf den elektrischen und thermischen Bedarf und den Verbrauch die Klarheit und Richtigkeit des Berechnungsprozesses bewertet wird und nicht das Erreichen des Mindestwerts. Diese Werte werden dann verwendet, um die Glaubwürdigkeit und Qualität des technischen Vorschlags zu bewerten.

FRAGE 29

In Bezug auf die Bewertungskriterien auf S. 11 des Dokuments special_notice_53648.pdf und speziell das quantitative Element Nr. 1, erster Punkt, "Aufteilung der Beträge für gewöhnliche und außerordentliche Instandhaltung", bitten wir um Bestätigung, a) ob die höchsten oder niedrigsten wirtschaftlichen Werte belohnt werden und b) ob dieser wirtschaftliche Wert klar angegeben werden muss innerhalb des technischen Projekts.

Antwort:

a) Es wird bestätigt, dass, wie in Punkt 1, ersten bullet point der quantitativen Elemente, der Vorschlag der „die Zuweisung größerer Beträge für ordentliche und außerordentliche Instandhaltung“ vorsieht, um die Anlagen theoretisch und im Laufe der Zeit in gutem Zustand zu halten, wird belohnt.

b) Bedenkt, dass die quantitativen und wirtschaftlichen Daten in Umschlag Nr. 3 enthalten sein müssen, wie auch auf Seite 7 angegeben, wird bestätigt, dass die wirtschaftlichen Werte für die ordentliche und außerordentliche Wartung nicht in das technische Projekt aufgenommen werden sollten (bezeichnet in Umschlag Nr. 2).

FRAGE 30

In Bezug auf die Bewertungskriterien auf S. In Artikel 11 des Dokuments „special_notice_53648.pdf“ und speziell am letzten Punkt des qualitativen Elements 1.1 wird darauf hingewiesen, dass für jeden Beförderer Folgendes anzugeben ist: ... die spezifischen Kosten der gelieferten kWh. Es wird gefragt, ob dieses Element tatsächlich in das technische Projekt aufgenommen werden soll, da es sich um ein wirtschaftliches Element handelt, das (multipliziert mit dem Verbrauch, auch im technischen Angebot anzugeben) bereits bei der Bewertung des technischen Angebots einen wesentlichen Teil des wirtschaftlichen Angebots bekannt machen würde.

Antwort:

Wie bereits in der Antwort auf Frage Nr. 4, veröffentlicht am 28.10.2020 (siehe Special notice 54449) und in den Errata Corrige zu der am 9. Dezember 2020 veröffentlichten Mitteilung (siehe Special notice 54849) angegeben, wird betont, dass um die Einreichung von Vorschlägen zu ermöglichen, die mit den Zielen der Bekanntmachung im Einklang stehen und um Verwirrung unter den Teilnehmern des Verfahrens zu vermeiden, wird vereinbart, dass "die spezifischen Kosten der gelieferten kWh" unter den in 'letztes Unterkriterium von Punkt 1.1 „BUJING REDEVELOPMENT PROJECT“ beseitigt werden sollen.

Die Mitteilung wurde in diesem Punkt bereits korrigiert.



Es wird daher wiederholt, dass alles, was sich auf die für die quantitative Bewertung des Vorschlags erforderlichen Unterlagen bezieht, in Umschlag Nr. 3 enthalten sein muss, wie zum Beispiel der Wirtschafts-Finanzplan und der Vergleich des Public Sector Comparator (PSC), die nicht ausdrücklich in den Dokumenten aufgeführt sind, die den quantitativen Elementen der Bewertungskriterien zugeordnet werden können (daher die Notwendigkeit dieser Klarstellung mit der Verpflichtung, solche Dokumente aufzunehmen in Umschlag 3).